OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750703/4/ER/CK

Datum:
Linz, 14. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Z M L, P, L, geb. 21. Dezember 1985, StA: Mexiko, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16. Mai 2019, GZ: BAS-4-AEG/45343, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruchteil „geb. 21.09.1996“ durch „geb. 21.12.1985“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. Mai 2019, BAS-4-AEG/45343, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ gemäß §§ 8 Z 7b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sowie 45 ff des Allgemeinen Verfahrensgesetzes (AVG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der erforderliche Studienerfolg nicht vorliege. Auch die Bemühungen seitens der Bf, nach zwei Beurlaubungen durch einen Wechsel der Studienrichtung einen besseren Studienerfolg zu erzielen, sei nicht zielführend gewesen. Die Bf habe behauptet, aufgrund ihrer Krankheiten den positiven Studienerfolg nicht erreichen zu können. Die belangte Behörde gehe allerdings von keinem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Krankheitsverlauf und Studienerfolg aus, welcher rechtfertigen würde, dass der Studienerfolg den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend nicht erbracht werden müsste.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der diese beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und ihrer Beschwerde stattzugeben. Begründend führte die Bf aus, dass sie aufgrund einer depressiven Erkrankung an der Weiterverfolgung des Studiums verhindert gewesen sei und daher Gründe vorlägen, die ihrer Einflusssphäre entzogen gewesen seien.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Juli 2019, eingelangt am 30. Juli 2019, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde am 21. Dezember 1985 geboren und ist Staatsangehörige von Mexiko. Der Bf wurde zuletzt die Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 21. September 2018 erteilt. Am 20. September 2018 brachte sie rechtzeitig einen Verlängerungsantrag bei der belangten Behörde ein.

Ab dem Sommersemester 2008 bis inklusive Wintersemester 2016/2017 war die Bf für das Studium der Wirtschaftswissenschaften inskribiert. Im Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017/2018 war die Bf beurlaubt. Seit dem Wintersemester 2018/2019 ist die Bf für das Studium der Soziologie inskribiert.

Für das dem Antrag vorausgegangene Studienjahr (Wintersemester 2017/2018 sowie Sommersemester 2018) kann die Bf keinen Studienerfolg nachweisen. Auch die drei im Wintersemester 2018/2019 absolvierten Kurse wurden allesamt mit „Nicht Genügend“ beurteilt. Mit E-Mail vom 20. September 2019 wurde die Bf aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht OÖ einen Studienerfolgsnachweis für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 vorzulegen. Dieses E-Mail blieb unbeantwortet. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2019, der Bf nachweislich durch Hinterlegung am 25. Oktober 2019 zugestellt, wurde die Bf erneut aufgefordert, binnen einer Frist von einer Woche dem Landesverwaltungsgericht OÖ Studienerfolgsnachweise für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 vorzulegen. Auch dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

Die Bf nahm seit September 2014 bis August 2015 aufgrund psychischer Probleme und Beschwerden regelmäßig psychologische Beratungsgespräche im Linzer Frauengesundheitszentrum in Anspruch. Im März 2017 befand sie sich in ambulanter Behandlung am Neuromed Campus in Linz. Von 20. bis 21. August 2017 war die Bf am Neuromed Campus aufhältig. Die Diagnose lautete auf rezidivierende depressive Störung, ggw. mittelgradige Episode. Es wurden der Bf zwei verschiedene Antidepressiva empfohlen. Von 24. August 2017 bis 19. Oktober 2017 befand sich die Bf in tagesklinisch psychiatrischer Behandlung. Seit 20. August 2017 war die Bf auch bei der Gebietskrankenkasse Oberösterreich als arbeitsunfähig gemeldet. Entsprechend einer ärztlichen Bestätigung vom 30. April 2019 befindet sich die Bf seit 28. Juni 2018 bei einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie in laufender Behandlung und nimmt wegen der rezidivierenden depressiven Störung antidepressive Medikation ein.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 64 Abs 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2018, ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 erfüllen und

2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Gemäß Abs 2 leg cit ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften

erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Gemäß § 8 Z 8b NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005 in der Fassung BGBl. II Nr. 229/2018, sind für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG; im Fall des § 64 Abs 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren anzuschließen.

Gemäß § 74 Abs 6 UG, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2017, hat die Universität einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im ggst. Verwaltungsverfahren hat die belangte Behörde den Antrag der Bf auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“ abgewiesen, da die Bf den erforderlichen Studienerfolgsnachweis nicht erbrachte. Gemäß § 64 Abs 2 NAG iVm § 74 Abs 6 Universitätsgesetz (UG) ist der Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von mindestens 16 ECTS-Punkten bzw 8 Semesterwochenstunden im vergangenen Studienjahr Voraussetzung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels. Dass die Bf diesen Nachweis nicht erbracht hat, ist unstrittig.

IV.2. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden (§ 64 Abs 2 letzter Satz NAG). In seiner ständigen Rechtsprechung hält der VwGH fest, dass ein unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis nicht dauerhaft sein darf (vgl etwa VwGH 3.10.2013, 2012/22/0048). Unzweifelhaft leidet die Bf an einer rezidivierenden depressiven Störung. Da die Bf seit September 2014 mit psychischen Problemen zu kämpfen hat und aufgrund der Erkrankung zumindest

weder im der Antragstellung vorangegangenen Studienjahr (Wintersemester 2017/2018 sowie Sommersemester 2018) noch im darauffolgenden Studienjahr einen Studienerfolg nachweisen konnte (zur Relevanz dieses Studienjahres vgl jüngst VwGH 17.9.2019, Ra 2019/22/0108), kann jedenfalls nicht von einem bloß vorübergehenden Hindernis iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG die Rede sein (vgl etwa VwGH 28.5.2019, Ra 2019/22/0069). Dass die Bf neben dem Sommersemester 2017 auch für das Wintersemester 2017/2018 beurlaubt war, vermag an der Situation nichts zu ändern, insbesondere da sie auch für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 keine entsprechenden Studienerfolge nachweisen konnte.

IV.3. Da die Bf keinen hinreichenden Studienerfolg nachweisen konnte und auch kein Ausnahmetatbestand iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vorliegt, erfüllt sie die besondere Erteilungsvoraussetzung iSd § 64 Abs 2 NAG nicht.

V. Die Beschwerde war mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, als der Spruchteil „geb. 21.09.1996“ durch „geb. 21.12.1985“ zu ersetzen war. Da aus dem gesamten Akt das korrekte Geburtsdatum der Bf ersichtlich ist, war das im Spruch des angefochtenen Bescheids angeführte Geburtsdatum der Bf richtig zu stellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter